

Patientenschutz e.V. Berlin LAG Nord

Gerhard Kreuter

26871 Papenburg

Heilhilfsberufe

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.09.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Der Petent, ein Patientenschutzverein, möchte erreichen, dass derjenige, der Nahrungsergänzungsmittel herstellt oder vertreibt und als Ernährungsberater tätig wird, der Genehmigung einer Gesundheitsbehörde bedarf.

Im Einzelnen wird gefordert, dass die Bezeichnung "Ernährungsberater" gesetzlich geschützt wird. Die Firmierung unter dieser Berufsbezeichnung bedürfe eines festzulegenden Qualifikationsnachweises. Auch sei der Inhalt entsprechender Ergänzungsmittel zu dokumentieren. Auch sei eine Berufshaftpflichtversicherung zwingend nachzuweisen. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Begriff "Ernährungsberater" eine fachliche Qualifikation vorgaukle, die in den meisten Fällen nicht vorhanden sei. Er werde im Strukturvertrieb, Massenvertrieb über das Internet, von Tür zu Tür, von Drückerkolonnen benutzt.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrages wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die von 637 Mitzeichnern unterstützt wird und zu 65 Diskussionsbeiträgen geführt hat.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt zusammenfassen:

In seiner mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz abgestimmten Stellungnahme verweist das BMG zum Schutz der Berufsbezeichnung des Ernährungsberaters auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 Grundgesetz (GG). Danach hat der Bund die Befugnis, die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen zu regeln. Hiervon hat der Bundesgesetzgeber für den Bereich der Ernährung durch das Diätassistentengesetz Gebrauch gemacht.

Das Diätassistentengesetz vom 08.03.1994 schützt die Berufsbezeichnung und regelt die bundeseinheitliche Ausbildung. Das Ausbildungsziel der Diätassistenten umfasst insbesondere die Vermittlung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur eigenverantwortlichen Durchführung diättherapeutischer und ernährungsmedizinischer Maßnahmen auf ärztliche Anordnung oder im Rahmen ärztlicher Verordnung wie dem Erstellen von Diätplänen, dem Planen, Berechnen und Herstellen wissenschaftlich anerkannter Diätformen befähigen soll sowie dazu, bei der Prävention und Therapie von Krankheiten mitzuwirken und ernährungstherapeutische Beratungen und Schulungen durchzuführen. Das Ausbildungsziel spiegelt sich auch in den Inhalten der Ausbildung, die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung festgelegt sind, wieder. Dabei wird der Bereich der Ernährungsberatung durch eigene Fächer des theoretischen und praktischen Unterrichts wie auch Anteilen der praktischen Ausbildung abgedeckt. Auch die staatliche Prüfung erstreckt sich in ihrem mündlichen und praktischen Teil u.a. auf das Fach Diät- und Ernährungsberatung.

Mit dem Diätassistentengesetz hat der Bundesgesetzgeber demnach die Grundlage für einen bundesgesetzlich ausgebildeten Beruf geschaffen, der auf dem Gebiet der Ernährungsberatung zu arbeiten befähigt ist. Dies schließt nicht aus, dass die Diätassistenten zusätzlich vertiefte Kenntnisse in diesem Bereich durch Fort- und Weiterbildungen erwerben, die auch auf der Basis von Landesrecht geregelt werden können. Es schließt jedoch aus, dass der Bund einen weiteren Beruf schafft, der sich in weiten Bereichen mit dem bereits existierenden Beruf der Diätassistenten überschneidet. Auch die Länder haben in diesem Bereich den Vorrang des Bundesrechts zu beachten und dürfen keinen Beruf schaffen, dessen Tätigkeitsspektrum in weiten Teilen mit dem der Diätassistenten übereinstimmt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Bereich der Ernährungsberatung ist somit durch das Diätassistentengesetz erschöpft.

Im Übrigen stellt sich bei einem Beruf, der sich ausschließlich auf die Ernährungsberatung erstrecken würde, die Frage nach der Gesetzgebungskompetenz unter einem anderen Aspekt. Bei der Diätassistentenausbildung ist die Ernährungsberatung Bestandteil einer Ausbildung, deren Schwergewicht jedoch die Ernährung von Patienten, also kranker Menschen, ausmacht. Insofern handelt es sich bei den Diätassistenten um einen Heilberuf, der durch die Arbeit mit dem oder am Patienten gekennzeichnet ist. Der Begriff der Ernährungsberatung bezieht im Gegensatz dazu jedermann ein, da auch Gesunde, die sich bewusst ernähren wollen, sich in ihrer Ernährung beraten lassen können. Ein Beruf, der daher ausschließlich Ernährungsberatung zum Inhalt hätte, wäre demnach kaum als Heilberuf einzustufen, sodass die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG entfielen. Den Ländern stünde es allerdings frei, Berufe in der Ernährungsberatung zu schaffen, sofern diese nicht mit dem Diätassistentengesetz in Konflikt treten.

Weiterhin ist zu beachten, dass es im System der Medizinalfachberufe, von zwei historisch gewachsenen Ausnahmen im Hebammengesetz und im MTA-Gesetz abgesehen, nicht üblich ist, Tätigkeiten besonders zu schützen und einzelnen Berufsgruppen vorzubehalten. Dies gilt auch für die Tätigkeit im Bereich der Ernährungsberatung. Der Gesetzgeber erachtet es in der Regel als ausreichend, die Patientinnen und Patienten durch Verwendung einer geschützten Berufsbezeichnung z.B. "Diätassistentin"/"Diätassistent" auf die Qualifikation seines Behandlers bzw. Beraters hinzuweisen.

Bezüglich der Herstellung und des Vertriebs von Nahrungsergänzungsmitteln ist aus Sicht des zuständigen Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Folgendes zu berücksichtigen:

Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel und unterliegen damit den einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

Insbesondere zu erwähnen ist die Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (NemV), mit der die Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.06.2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel in deutsches Recht umgesetzt wurde.

Nahrungsergänzungsmittel dürfen nicht als Arzneimittel aufgemacht oder mit Aussagen, die sich auf die Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten beziehen, beworben werden.

Der Hersteller bzw. der für die die Einfuhr oder das Inverkehrbringen eines Lebensmittels Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Nahrungsergänzungsmittel den einschlägigen Rechtsvorschriften entspricht. In der Bundesrepublik Deutschland ist es Aufgabe der Bundesländer, die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu überwachen.

Bei Einhaltung der für Nahrungsergänzungsmittel geltenden Rechtsvorschriften sind diese Erzeugnisse verkehrsfähig. Die "Genehmigung einer Gesundheitsbehörde" für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Nahrungsergänzungsmitteln ist grundsätzlich nicht erforderlich. Eine solche, vom Petenten vorgeschlagene Verpflichtung, könnte in Deutschland ohne Änderung des Gemeinschaftsrechts auch nicht eingeführt werden.

Bezüglich der Forderung, den Inhalt entsprechender Nahrungsergänzungsmittel zu dokumentieren, ist darauf hinzuweisen, dass in Deutschland eine Anzeigepflicht für Nahrungsergänzungsmittel besteht. Wer ein Nahrungsergänzungsmittel als Hersteller oder Einführer in Deutschland in den Verkehr bringen will, hat dies spätestens beim ersten Inverkehrbringen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unter Vorlage eines Musters des für das Erzeugnis verwendeten Etiketts anzuzeigen.

Außerdem ist auf der Verpackung bzw. dem Etikett des Nahrungsergänzungsmittels ein Verzeichnis der Zutaten anzubringen, dem die bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Zutaten aufzulisten sind. Nach der NemV sind darüber hinaus noch weitere Angaben vorgeschrieben.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, wie er dem Anliegen der Petenten Rechnung tragen könnte. Es besteht keine Veranlassung, neben den Diätassistenten

noch einen weiteren Heilberuf zuzulassen. Dies könnte im Übrigen an der Grundproblematik nichts ändern, denn es würden dann andere Berufsbezeichnungen verwendet werden, die auch wieder ein nicht vorhandenes Wissen suggerieren.

Soweit Menschen dem Irrtum unterliegen, "Ernährungsberater" oder sonstige Berater hätten eine diesbezügliche besondere Qualifikation, kann nur Aufklärung und ein kritischer Umgang der Verbraucher mit Berufsbezeichnungen und Angeboten schützen. Der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber kann Verbraucher nicht vor Fehlinformationen, insbesondere im Ernährungs- und Gesundheitsbereich schützen. Jeder Verbraucher ist gehalten, sich über das jeweilige Angebot und Anbieter zu informieren und kritisch zu hinterfragen. Diesen eigenverantwortlichen Umgang mit den vielfältigen Angeboten gerade im Ernährungsbereich kann der Gesetzgeber dem Verbraucher nicht abnehmen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht Rechnung getragen werden kann.